

Bekanntmachung
Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Stadtrates am 26. Mai 2019

Gemäß § 23 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. November 2008 (Amtsbl. S. 1835), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 712) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (Amtsbl. 2009, S. 20), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 712) fordere ich hiermit die in der Stadt Friedrichsthal vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, die Wahlvorschläge für die Stadtratswahl am 26. Mai 2019 **bis spätestens 21. März 2019, 18.00 Uhr** in dreifacher Ausfertigung nach dem Muster 11 zur Kommunalwahlordnung (KWO) beim Gemeindevahlleiter in Friedrichsthal, Rathaus, Schmidbornstr. 12a, Zimmer 113, 66299 Friedrichsthal einzureichen.

Die Wahlvorschläge sollen so frühzeitig vor dem 21. März 2019 eingereicht werden, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Die Wahl wird auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Ist nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

Aufgrund des § 32 Abs. 2 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) sind für den Stadtrat 33 Mitglieder zu wählen.

Jede Partei und Wählergruppe kann im Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag kann als einheitliche Gebietsliste für das ganze Wahlgebiet oder gegliedert in eine Gebietsliste und Bereichslisten aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag darf für jeden Wahlbereich nur eine Bereichsliste enthalten. Die Aufstellung von Bereichslisten in einem Wahlvorschlag ist nur zulässig, wenn der Wahlvorschlag eine Gebietsliste enthält.

Ein Wahlvorschlag darf für die Gebietsliste höchstens doppelt soviel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Stadratsmitglieder zu wählen sind. Jede Bereichsliste soll höchstens halb soviel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Stadratsmitglieder zu wählen sind.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; sie oder er darf in der Gebietsliste und einer Bereichsliste desselben Wahlvorschlags aufgestellt werden.

Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in geheimer Wahl gewählt worden ist. Zur Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern einer Partei oder Wählergruppe sind in einer Mitgliederversammlung wahlberechtigt

1. für Bereichslisten die wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlbereichs,
2. für Gebietslisten die wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes
oder die von diesen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl unmittelbar gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung).

Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlbereich oder Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder.

Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber darf frühestens zwanzig Monate, die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung frühestens vierundzwanzig Monate vor Ablauf der Amtszeit des Stadtrates stattfinden.

Auf die Bestimmungen über Wahlvorschläge in den §§ 22 bis 30 KWG und den §§ 17 bis 25 KWO wird ausdrücklich verwiesen.

Ein Wahlvorschlag muss den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese angeben.

Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung aufzuführen.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Wahlvorschläge müssen von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung durch Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber ist zulässig. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlvorschläge müssen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; jeder Unterzeichner muss dabei seinen Familien- und Vornamen, seinen Wohnort sowie seine Wohnung angeben.

Wahlvorschläge von Parteien bedürfen der Bestätigung durch die für die Gemeinde zuständige Parteileitung.

Wahlvorschläge sind nach dem Muster der Anlage 11 der Kommunalwahlordnung (KWO) einzureichen.

Mit dem Wahlvorschlag sind in einfacher Ausfertigung einzureichen:

1. die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber,
2. für Deutsche die Bescheinigungen des Gemeindegewahlleiters, dass die Bewerberinnen und Bewerber zum Gemeinderat wählbar sind,
3. für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
 - a) die Bescheinigungen des Gemeindegewahlleiters, dass sie nicht gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 KWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
 - b) die Versicherungen an Eides statt über die Staatsangehörigkeit,
 - c) die Versicherung an Eides statt oder auf Verlangen die Bescheinigungen der zuständigen Verwaltungsbehörden ihrer Herkunfts-Mitgliedsstaaten, mit denen bestätigt wird, dass sie in diesem Mitgliedsstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind oder dass diesen Behörden ein solcher Ausschluss nicht bekannt ist.
4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Wahl. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt gegenüber dem Gemeindegewahlleiter zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 24a Abs. 2 Satz 1 bis 3 KWG beachtet worden sind.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Stadtratswahl oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz im Landtag zufiel, bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der dreifachen Anzahl der zu wählenden Stadtratsmitglieder. Die Wahlberechtigten haben sich dazu bis spätestens am **21. März 2019, 18.00 Uhr**, persönlich in ein bei dem Gemeindegewahlleiter in Zimmer 113 des Rathauses für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis einzutragen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein.

Die Unterstützungsverzeichnisse liegen von dem auf den Tag der Einreichung des Wahlvorschlages folgenden Tag bis zum **21. März 2019, 18.00 Uhr**, während der allgemeinen Dienststunden (Mo. - Fr. von 8.30 - 12.00 Uhr und Mo. – Do. von 13.30 - 15.30 Uhr) und an den 4 letzten Samstagen vor Ablauf der Frist in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr auf Zimmer 113 des Rathauses zur Eintragung aus.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Das Unterstützungsverzeichnis kann auch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern unterzeichnet werden. Eine auf dem Unterstützungsverzeichnis geleistete Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.

Zur Einsichtnahme in das Unterstützungsverzeichnis sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson des unterstützungsbedürftigen Wahlvorschlages befugt.

Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig. Sie erfolgt durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen der beteiligten Wahlvorschläge. Die schriftliche Erklärung muss dem Gemeindegewahlleiter spätestens am **21. März 2019, 18.00 Uhr** vorliegen.

Friedrichsthal, den 23. November 2018

Der Gemeindegewahlleiter

Rolf Schultheis
Bürgermeister

Hinweis für Parteien und Wählervereinigungen:

Das Kommunalwahlgesetz, die Kommunalwahlordnung sowie deren Anlagen (Vordrucke) sind im Internet unter www.saarland.de/13965.htm zur Verwendung eingestellt. Vordrucke können jedoch auch bei Bedarf beim Gemeindegewahlamt unter Tel.: 06897-8568105 oder mittels E-Mail unter rathaus@friedrichsthal.de angefordert werden.